



---

**1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens**

---

**1.1 Produktidentifikator**

**Handelsname:** Erdgas, getrocknet

**CAS-Nr.:** 68410-63-9

**EINECS-NR.:** 270-085-9

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**Identifizierte Anwendungen**

Energieträger, Rohstoff, Kraftstoff

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Nicht anwendbar

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Hersteller / Lieferant:** WINGAS GmbH  
Königstor 20  
34117 Kassel  
Tel.: +49 (0)561 99858 1213  
Fax. +49 (0)561 99858 1798

**Kontaktstelle:** GAZPROM Germania GmbH  
Abteilung HSE  
Tel.: +49 (0)30 20195-0  
Fax: +49 (0)30 20195-313  
e-mail: msds@gazprom-germania.de

**1.4 Notrufnummer**

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord)

Tel.: +49 (0)551 19240



## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Extrem entzündbares Gas /Kategorie 1	H220
Enthält Gas unter Druck; kann beim Erwärmen explodieren.	H280

Gemäß Richtlinie 1999/45/EG bzw. Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrensymbol und -bezeichnung	R-Sätze
F+ Hochentzündlich	R12

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Piktogramm:



<b>Signalwort:</b>	Gefahr	
<b>Gefahrenhinweise:</b>	H220:	Extrem entzündbares Gas.
	H280:	Enthält Gas unter Druck; kann beim Erwärmen explodieren.
<b>Sicherheitshinweise:</b>		
Prävention:	P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P210:	Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
	P243:	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
	P377:	Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.
	P381:	Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
Reaktion:	P410+P403:	Vor Sonnenbestrahlung geschützt an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.



Gemäß Richtlinie 1999/45/EG bzw. Richtlinie 67/548/EWG

**Gefahrensymbol und -bezeichnung**

<b>R-Sätze:</b>	R12:	Hochentzündlich
<b>S-Sätze:</b>	S2:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	S9:	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
	S16:	Von Zündquellen fernhalten. - Nicht Rauchen.
	S33:	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen

**2.3 Sonstige Gefahren**

- Bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen.
- Sehr schwach betäubendes Gas
- Bei hohen Konzentrationen besteht Erstickungsgefahr durch Sauerstoffverdrängung.
- Gefahren durch Drücke bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Freisetzung: Lärm, Druckwelle, Erfrierungen durch Vereisung.
- Geruchlos im nicht odorierten Zustand.
- Entzündetes Gas kann zu Verbrennungen führen. Durch Anreicherung von Gasbegleitstoffen können Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden.
- Klimawirksam.

**Hinweis**

Arbeiten an Gasanlagen/-leitungen dürfen nur durch Fachpersonal ausgeführt werden, dem die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und das mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut ist.



### 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

#### Chemische Charakterisierung

Gemisch von Kohlenwasserstoffen und inerten Gasen, deren Anteile innerhalb der nachfolgenden, gerundeten Grenzen schwanken können.

Die Angaben in Vol.-% weichen nur geringfügig von den Angaben in Mol-% ab (Mol-% ist der Stoffmengenanteil in %).

#### 3.1 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

CAS-Nr./ EINECS-Nr./ INDEX-Nr.	Chemische Bezeichnung	Vol.%	Gefahrenklasse/ Gefahrenkategorie/ Gefahrenhinweise
74-82-8/ 200-812-7/ 601-001-00-4	Methan	80 bis 99	Entzündbare Gase/ Kategorie 1/ H220 Unter Druck stehende Gase/ verdichtete Gase/ H280
74-84-0/ 200-814-8/ 601-002-00-X	Ethan	< 12	Entzündbare Gase/ Kategorie 1/ H220 Unter Druck stehende Gase/ verflüssigte Gase/ H280
74-98-6/ 200-827-9/ 601-003-00-5	Propan	< 4	Entzündbare Gase/ Kategorie 1/ H220 Unter Druck stehende Gase/ verflüssigte Gase/ H280
106-97-8/ 203-448-7/ 601-004-00-0	n-Butan	Σ < 1	Entzündbare Gase/ Kategorie 1/ H220 Unter Druck stehende Gase / verflüssigte Gase/ H280
75-28-5/ 200-857-2/ 600-004-00-0	Isobutan		Entzündbare Gase/ Kategorie 1/ H220 Unter Druck stehende Gase/ verflüssigte Gase/ H280
000109-66-0/ 203-692-4/ 601-006-00-1	n-Pentan	< 0,2	Entzündbare Fl. 2, H225
7727-37-9/ 231-783-9	Stickstoff <sup>1)</sup>	< 15	Unter Druck stehende Gase/ verdichtete Gase - Achtung/ H280
124-38-9/ 204-696-9	Kohlenstoffdioxid <sup>2)</sup>	< 6	Unter Druck stehende Gase/ verdichtete Gase - Achtung/ H280
1333-74-0/ 215-605-7/ 001-001-00-9	Wasserstoff	≤ 2	Entzündbare Gase/ Kategorie 1/ H220 Unter Druck stehende Gase/ verflüssigte Gase/ H280

1) Angabe zur Vollständigkeit

2) Angabe aufgrund eines bestehenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes

#### Zusätzliche Hinweise:

CAS-Nr.: 68410-63-9

EINECS-Nr.: 270-085-9

Erdgas komprimiert, methanreich



---

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

---

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1.1 Erdgas, getrocknet, drucklos

##### Nach Einatmen

- Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich. Auf Selbstschutz achten.
- Ggf. Rettungsdienst alarmieren.
- Ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen einschließlich Wiederbelebensmaßnahmen einleiten.
- Wegen Explosionsgefahr Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.
- Folgende Symptome können auftreten: Übelkeit, Benommenheit, Schwindel, Bewusstlosigkeit.

##### Nach Hautkontakt/Nach Verbrennungen/Erfrierungen

Nicht zutreffend

##### Nach Augenkontakt

Nicht reizend, keine Behandlung erforderlich

##### Nach Verschlucken

Nicht zutreffend

#### 4.1.2 Erdgas, getrocknet, unter Hochdruck

##### Nach Einatmen

- Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich. Auf Selbstschutz achten.
- Ggf. Rettungsdienst alarmieren.
- Ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen einschließlich Wiederbelebensmaßnahmen einleiten.
- Wegen Explosionsgefahr Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.
- Folgende Symptome können auftreten: Übelkeit, Benommenheit, Schwindel, Bewusstlosigkeit.

##### Nach Hautkontakt/Nach Verbrennungen/Erfrierungen

Trocken und druckfrei mit einem sterilen Verband abdecken und ggf. Arzt verständigen.

##### Nach Augenkontakt

- Ggf. Rettungsdienst alarmieren
- Ggf. bei geöffneter Lidspalte 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- Ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Ggf. trocken und druckfrei mit einem sterilen Verband abdecken und ggf. Augenarzt aufsuchen.

##### Nach Verschlucken

Nicht zutreffend



---

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschpulver

#### Weniger/bedingt geeignet:

Kohlenstoffdioxid, Wasser mit geeigneter Löschtechnik.

Mobile Kohlenstoffdioxid- und Wasserlöscher sind in der Regel nicht zum Löschen von Gasbränden geeignet.

#### Ungeeignete Löschmittel

Schaum, Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Entstehung weiterer Spalt- und Oxidationsprodukte hängt von den Brandbedingungen ab. Es können entstehen Kohlenmonoxid (CO) - bei unvollkommener Verbrennung, Stickoxide (NOx), Ruß und andere organische Produkte.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Gasaustritt/Gaszufuß wenn möglich stoppen.
- In geschlossenen Räumen Flammen nicht löschen, bevor der Gasaustritt gestoppt ist, da sonst die Gefahr der Entstehung eines zündfähigen Gemisches besteht.
- Brände nicht an der Austrittsstelle löschen, da eine unkontrollierte Rückzündung erfolgen kann.
- Zur Reduzierung der Gefahren durch explosionsfähige Gas-Luft-Gemische, Atmosphäre mit Sprühwasser oder explosionsgeschützten Lüftungsgeräten bis unter die Explosionsgrenze verwirbeln.
- Umgebung mit Wasser kühlen. Gefährdete Behälter durch Berieselung und ggf. mit Wassersprühstrahl kühlen.
- Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, flammenhemmende Schutzkleidung, Hitzeschutzkleidung.

#### Zusätzliche Hinweise

- Auf Selbstschutz achten.
- Unbeteiligte fernhalten.
- Zündquellen beseitigen.
- Gefahrenbereich absperren, Sicherheitszone bilden.
- Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren (Sicherheitszone bilden).
- Rückzündungen ausschließen.



---

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

---

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Gefahrenbereich evakuieren und weiträumig absperren, Unbefugte fernhalten.
- Bei Gasaustritt im Freien auf Wind zugewandter Seite bleiben.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Vor dem Betreten des Gefahrenbereichs durch Fachpersonal ist durch Messung der Gaskonzentration mit geeignetem Messgerät die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachzuweisen.
- Auf Selbstschutz achten. Persönliche Schutzausrüstung einsetzen.
- Zündquellen vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gasaustritt stoppen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Sicherheitszone bilden.
- Räume ausreichend lüften.
- Die Ungefährlichkeit des Gefahrenbereichs vor dem Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8 beachten.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

---

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Erdgas wird in geschlossenen Systemen (Rohrleitungen, ggf. Behälter) transportiert. Beabsichtigte Gasfreisetzungen dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden. Erdgas ist leichter als Luft.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Hinweise zu den Lagerbedingungen

- Behälter mit Erdgas dürfen nicht zusammen mit brandfördernden Stoffen oder brennbaren Materialien/ Flüssigkeiten gelagert werden.
- Lagerräume sind zu belüften.
- Anlagen, Apparaturen oder Behälter sind dicht geschlossen zu halten.
- Technische Regeln Druckgase (TRBS 3145 und Technische Regeln Druckgase (TRG 510) beachten.
- Lagerklasse VCI: 2A

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

- Bei Handhabung und Lagerung von Erdgas sind Explosionsschutzmaßnahmen (z.B. Überwachung der Gasfreiheit mit geeignetem Messgerät, Lüftung, Vermeidung von Zündquellen, Ausweisung von Ex-Schutzzonen/ Gefahrenbereichen) zu ergreifen. Diese sind im Rahmen der vorher durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Vermeiden von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre:
- Es wird auf die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (z.B. TRBS 2152 Teile 1-3, TRBS 2153) und die BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln“ verwiesen.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Verbrennung zur Wärmeerzeugung, Rohstoff für die chemische Industrie.



## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte: Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)/ EU-Arbeitsplatz Richtgrenzwerte

Propan;	CAS-Nr.: 74-98-6
Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
Wert:	1.000 ppmv / 1.800 mg/m <sup>3</sup>
Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II
n-Butan;	CAS-Nr.: 106-97-8
Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
Wert:	1.000 ppmv / 2.400 mg/m <sup>3</sup>
Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II
Isobutan;	CAS-Nr.: 75-28-5
Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
Wert:	1.000 ppmv / 2.400 mg/m <sup>3</sup>
Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II
Kohlenstoffdioxid;	CAS-Nr.: 124-38-9
Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D) bzw. RL 2006/15/EG
Wert:	5.000 ppmv / 9.100 mg/m <sup>3</sup> bzw. 5.000 ppmv / 9.000 mg/m <sup>3</sup>
Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 2, Kategorie II

Hinweis: Bei 20% der unteren Explosionsgrenze (UEG) wird keiner der oben angegebenen AGW-Werte erreicht.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei möglicher Gasfreisetzung Überwachung der Gaskonzentration im Arbeits- bzw. Gefahrenbereich. Für die Überwachung der Gaskonzentration (CH<sub>4</sub>) sind geeignete Messgeräte und -verfahren anzuwenden.

#### Beim Feststellen von Gaskonzentrationen:

Erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung treffen. Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung einleiten. Kapitel 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ beachten.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Verbleiben trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefahren, so ist geeignete Schutzausrüstung einzusetzen.

#### Atemschutz:

Einsatz geeigneter Atemschutzgeräte entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.

Generell gilt: Wenn Filtergeräte als Schutzmaßnahme ungeeignet sind (z. B. bei Unterschreitung eines Sauerstoffgehaltes in der Atemluft von 17 Vol.-% oder bei unbekanntem Umgebungsverhältnissen), ist umluftunabhängiger Atemschutz erforderlich.

#### Weitere Schutzausrüstung:

Bei Arbeiten an Gasanlagen oder Behältern sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen zu treffen (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm, ableitfähige Sicherheitsschuhe, flammenhemmende Schutzkleidung nach DIN EN 531, Gehörschutz; siehe auch BGR 500, Kapitel 2.31).

#### Begrenzung der Umweltexposition

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.





---

**9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

---

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften sind von der Zusammensetzung des Erdgases abhängig. Dieses kann in einem relativ weiten Bereich schwanken. In der nachfolgenden Tabelle werden daher Bandbreiten der physikalischen und chemischen Eigenschaften angegeben.

Die druckabhängigen Größen beziehen sich auf einen Absolutdruck von 1013,25 mbar.

**Allgemeine Daten**

Aggregatzustand: gasförmig  
Farbe: farblos  
Geruch: geruchlos, ggf. odoriert nach DVGW-Arbeitsblatt G 280-1

**Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit**

Explosionsgefahr: Bildung von explosionsfähigen Gas-/Luftgemischen möglich.

Explosionsgrenzen in Luft  
Bei 20°C (DIN 51649): 4 Vol.-% bis 17 Vol.-%

Zündtemperatur in Mischung mit  
Luft (DIN 51794): 575 °C bis 640 °C

Mindestzündenergie:  
(bei 20°C) 0,25 mJ (Methan)

Siedepunkt: - 195 °C bis - 155 °C

Dichte bei 0 °C: 0,7 kg/m<sup>3</sup> bis 1,0 kg/m<sup>3</sup>

rel. Dichte (Luft = 1): 0,55 bis 0,75

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: 0,03 m<sup>3</sup>/m<sup>3</sup> bis 0,08 m<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>

**9.2 Sonstige Angaben**

Explosionsgruppe: II A  
Temperaturklasse: T1  
Brandklasse: C



---

## 10. Stabilität und Reaktivität

---

### 10.1 Reaktivität

Erdgas ist entzündbar.  
Unter Druck stehendes Gas kann beim Erwärmen explodieren.  
Bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Heizquellen, offenen Flammen u.a. Zündquellen fernhalten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Brandfördernde Stoffe

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr).

---

## 11. Toxikologische Angaben

---

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### akute Toxizität

Nicht akut toxisch

#### Reizung

Nicht reizend für Haut und Augen

#### Ätzwirkung

Nicht ätzend

#### Sensibilisierung

Nicht sensibilisierend

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht toxisch

#### Karzinogenität

Nicht karzinogen

#### Mutagenität

Nicht mutagen (nicht erbgutschädigend)

#### Reproduktionstoxizität

Nicht reproduktionstoxisch

#### Expositionswege

Einatmen

#### Gesundheitsauswirkung durch Exposition

Erstickungsgefahr bei Sauerstoffverdrängung

#### Wechselwirkung mit anderen Stoffen

Nicht bekannt



---

## 12. Umweltbezogene Angaben

---

### 12.1 Ökotoxizität

Nicht ökotoxisch

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die betrachteten Kohlenwasserstoffe hydrolysieren nicht im Wasser.

Die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan und Butan werden vorrangig durch indirekte Photolyse abgebaut. Ihre Abbauprodukte sind Kohlenstoffdioxid und Wasser.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Anreicherung in Organismen zu erwarten.

### 12.4 Mobilität im Boden

Berechnungen nach Mackay zur Verteilung auf die Umweltkompartimente Luft, Biota, Sedimente, Boden und Wasser zeigen, dass die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan, Butan zu 100 % auf den Sektor Luft entfallen.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien für PBT beziehungsweise für vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Für Methan (CH<sub>4</sub>) beträgt das Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP<sup>3)</sup>) 21 (gemäß Kyoto-Protokoll) / 25 (gemäß WG I AR4 IPCC)

<sup>3)</sup> Massebezogenes Global Warming Potential von Methan bei einem Betrachtungszeitraum von 100 Jahren. Der GWP-Wert von 21 bzw. 25 bedeutet, dass ein Kilogramm CH<sub>4</sub> 21- bzw. 25-mal so klimawirksam ist wie ein Kilogramm Kohlenstoffdioxid.

#### Weitere Hinweise

BSB-Wert, CSB-Wert: nicht anwendbar

---

## 13. Hinweise zur Entsorgung

---

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.

Die Möglichkeit einer Rückführung/ Verwertung oder Verbrennung ist im Einzelfall zu prüfen.

Kleine Mengen an Erdgas können gefahrlos ins Freie abgegeben werden. An der Austrittsöffnung ist eine Explosionsschutzzone auszuweisen, deren Größe im Zweifel aufgrund einer Berechnung oder Messung der Gaskonzentration festzulegen ist. DVGW-Hinweis 442 beachten. In geschlossenen Räumen ist die bewusste Freisetzung von Erdgasmengen, die zu Gefährdungen führen, nicht zulässig. Die BGR 104 bzw. TRBS 2152 sind zu beachten.

Große Mengen an Erdgas können erforderlichenfalls kontrolliert verbrannt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

16 05 04 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone)



---

## **14. Angaben zum Transport**

---

Erdgas wird grundsätzlich leitungsgebunden, ggf. auch in Stahlflaschen o. anderen Behältern transportiert. Wird Erdgas vom Verwender verpackt und zum Transport vorbereitet bzw. transportiert, sind die für den jeweiligen Verkehrsträger relevanten Vorschriften zu ermitteln.

### **14.1. UN-Nummer**

UN-Nr: 1971

### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ERDGAS, VERDICHET (mit hohem Methangehalt)

### **14.3. Transportgefahrenklassen**

Klasse 2, entzündbares Gas

### **14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht zutreffend

### **14.5. Umweltgefahren**

Nicht umweltgefährdend

### **14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Abschnitt 7

### **14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht zutreffend

---

## **15. Rechtsvorschriften**

---

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutzspezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### **Wassergefährdungsklasse**

Klasse: nwg. (nicht wassergefährdend)

#### **EU-Vorschriften**

VO (EG) Nr. 1907/2006 – REACH

VO (EG) Nr. 1272/2008 – GHS/CLP

VO (EU) Nr. 453/2010

RL 2006/121/EG

RL 1999/45/EG – Zubereitungsrichtlinie

RL 67/548/EWG – Stoffrichtlinie

VO (EU) Nr. 1025/2012 - ABI. Nr. L 316

RL 89/391/EWG – Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

RL 98/24/EG – Gefahrstoffrichtlinie



### Nationale Vorschriften

ArbSchutzG - Arbeitsschutzgesetz  
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften  
GefStoffV - Gefahrstoffverordnung  
BetRSichV - Betriebssicherheitsverordnung  
11. GPSGV - Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
(„Explosionsschutzverordnung“)  
12. BImSchV - Störfallverordnung<sup>5)</sup>  
JArbSchG - Jugendarbeitsschutzgesetz, § 22  
MuSchRiV - Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz  
Gesetz über die Beförderung von Gefahrgut  
VO Straße, VO Binnenschifffahrt, VO Eisenbahn, Luftverkehrsrecht

<sup>5)</sup> Unterliegt der Störfallverordnung (Stoffliste des Anhangs I; Stoff Nr. 11 (hochentzündlich, verflüssigte Gase und Erdgas) Spalte 4, 50.000 kg; Spalte 5, 200.000 kg)

### Nationale technische Regeln

BGR 104 (BG-Regel „Explosionsschutz-Regeln“)  
BGR 500 Kap. 2.31 (BG-Regel „Arbeiten an Gasleitungen“)  
BGR 500 Kap. 2.39 (BG-Regel „Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“)  
Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRBS 3145)  
Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 900)  
Technische Regeln der DVGW  
Technische Regeln für Betriebssicherheit (z. B. TRBS 2152)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

---

## 16. Sonstige Angaben

---

Es sind die „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich ihrer Durchführungsanweisungen zu beachten.

### Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Energieträger, Rohstoff, Kraftstoff

### Sonstige relevante Dokumente/ Quellen

HEDSET (Harmonized Electronic Data Set) Existing Substances Regulation No 793/93 (EEC) of 23 March 1993. "Natural gas, dried" EINECS no 270-085-9, CAS no 68410-63-9

Kyoto-Protokoll/WG I AR4 IPCC

### Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Anpassungen an geänderte VO (EG) Nr. 1907/2006 – REACH gemäß VO (EU) Nr. 453/2010  
Anpassungen an geänderte nationale technische Regeln (z. B. TRB, TRBS, TRG).

### Weitere Informationen

Die aufgeführten Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Mit dieser Ausgabe werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für Erdgas getrocknet ungültig.

RL 94/9/EG ist geändert durch VO (EU) Nr. 1025/2012 - ABI. Nr. L 316